

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Supervision/ Coaching, M.A.  
Hochschule: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen - Catholic University of Applied Sciences  
Standort: Münster  
Datum: 22.06.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss nachweisen, dass ein Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementiert ist (§14 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StudakVO)

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 17.03.2021 war der Akkreditierungsrat in zwei Punkten von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen. Zwei zusätzliche Auflagen (§ 9, 19 „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ und §§ 14, 12 Abs. 5 Satz 3 „Studierbarkeit“) waren avisiert.

#### *Ursprünglich avisierte Auflage 1*

„Der Kooperationsvertrag zwischen der Katholischen Hochschule NRW und dem Bistum Münster muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Die Kooperation muss für die Gesamtdauer des Akkreditierungszeitraums (statt für einzelne Studiengangskohorten) geregelt sein. Der

Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)“

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und weitere Anlagen, darunter einen aktualisierten Kooperationsvertrag, vorgelegt.

In dem aktualisierten Kooperationsvertrag wurde § 2 Satz 6a neu hinzugefügt, wonach der Franchisegeber „[...] über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals“ entscheidet. Der entsprechende Teil der Auflage ist damit erfüllt.

Die vom Akkreditierungsrat beanstandete Vertragslaufzeit erläutert die Hochschule dahingehend, dass der Studiengang jeweils immer nur für eine und nicht für mehrere, parallel laufende Kohorte(n) angeboten wird. Ein neuer Kurs werde erst dann angeboten, „wenn die Präsenzzeit des Vorgängerkurses endet – also frühestens alle zwei Jahre“. Ein Kurs kommt laut Hochschule auch erst dann zustande, wenn „eine entsprechende Kursstärke an Quantität und Qualität erreicht werden kann“. Die „entsprechende Kursstärke“ gewährleiste die Qualität, „weil in einem teilnehmerfinanzierten Studiengang die Lehre nur durch eine hinreichende Anzahl von Teilnehmer\_innen gesichert werden kann“. (vgl. S. 1f.)

Die Hochschule legt dar, dass der Studiengang hinreichend personell ausgestattet ist und die Gesamtlehrkapazität gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HG NRW sichergestellt ist. Auch sei diese Franchise-Kooperationsform im Bereich der Weiterbildungs-Masterstudiengänge vom nordrheinwestfälischen Wissenschaftsministerium (zurzeit MKW, damals MIWF) 2008 ausdrücklich empfohlen worden. Seither würden die (kohortenbezogenen) Verträge vor Start einer Kohorte auch durch das Ministerium geprüft und dabei auch die Lehrkapazität bzw. dessen professoraler Anteil im jährlichen Rhythmus zum Jahresende bewertet (siehe Anlage 2: Lehrkapazitätsprüfung MKW 2019 und 2020).

Diese Begründung und das Vorgehen ist für den Akkreditierungsrat nachvollziehbar. Der Akkreditierungsrat sieht von der Auflage ab. Er geht davon aus, dass der Vertrag für jede Kohorte nach dem vorliegenden Muster abgeschlossen wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat nach § 28 StudakVO als wesentliche Änderung anzuzeigen.

Damit kann die Auflage entfallen.

#### *Auflage 1*

„Die Hochschule muss nachweisen, dass ein Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementiert ist (§14 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StudakVO)“

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und weitere Anlagen, u.a. einen Fragebogen zur Modulbewertung aus einem anderen Studiengang, vorgelegt.

Die Hochschule kündigt an, die Workload-Überprüfung „noch kontinuierlicher und detaillierter zu leisten“ und diese „zukünftig auch mittels eines seit 2008 bewährten und validierten Fragebogens auch auf Modulebene durch[zuführen“. Die Hochschule legt dazu einen Beispielbogen zur Workladerhebung aus einem anderen Studiengang vor (vgl. Anlage 3).

Der Akkreditierungsrat nimmt die Absichtserklärung der Hochschule positiv zur Kenntnis, bittet die Hochschule aber darum, die Umsetzung im konkreten Studiengang im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

